

PRAKTISCHE HINWEISE FÜR ANGEHÖRIGE BEI EINEM TODESFALL

1. Bescheinigung und Meldepflicht des Todesfalles:

Bei jedem Todesfall muss ein Arzt beigezogen werden, welcher die **ärztliche Todesbescheinigung** ausstellt. Mit dieser ärztlichen Todesbescheinigung, dem Familienbüchlein und der Niederlassungsbewilligung ist zuerst das für den Sterbeort zuständige Zivilstandsamt aufzusuchen. Dort wird die **Todesanzeige-Bescheinigung** ausgestellt.

Anzeigepflicht: Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss dem Dekret über das Zivilstandeswesen, zur Anzeige verpflichteten Person dem Zivilstandesbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

2. Bestattung:

Mit dem **Bestattungsdienst** Verbindung aufnehmen und die Bestattung organisieren (lassen).
Mögliche Bestattungsarten in Meiringen

Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern von 0 bis 3 Jahren
- Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- Urnennischen
- Ein Gemeinschaftsgrab

Das Reservieren von Gräbern oder das Errichten von Familiengräbern ist nicht vorgesehen.

Wie und in welcher Reihenfolge die Grabfelder belegt werden, wird durch die Friedhofkommission bestimmt

Bestattungsbewilligung Ohne Vorlage der amtlichen Bestattungsbewilligung darf kein Leichnam beerdigt werden.
Für die Beisetzung einer Urne muss ein Kremationsnachweis vorliegen. (Art. 17 des Begräbnisdekrets)

Bestattungsfrist Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen.
Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im Begräbnisdekret genannten Fälle bewilligt.

3. Bestattungstermin

Die Festlegung des Beerdigungsdatums wird vom Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Die Hinterbliebenen nehmen **unbedingt** mit dem Totengräber Kontakt auf, damit Details über die Beerdigung abgesprochen werden können

Beerdigungszeiten

Art.10

Die Beerdigungszeiten sind vom Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

Abdankung

Die Abdankung besprechen Sie mit dem zuständigen Pfarrer

4. Leidzirkulare

Falls gewünscht, geben Sie den Druck eines Leidzirkulares bei Ihrer Druckerei in Auftrag

5. Aufnahme Siegelungsprotokoll

Ein Siegelungsbeamter oder eine Siegelungsbeamtin der Wohngemeinde wird sich innert 7 Tagen bei den Angehörigen melden um mit ihnen ein gesetzlich vorgeschriebenes Siegelungsprotokoll zu erstellen.

6. Auszüge aus dem Reglement:

Art.13

Bestattung von Auswärtigen Auf Gesuch hin können ausserhalb des Begräbnisbezirks verstorbene Personen, die eine besondere Beziehung zu einer der Verbandsgemeinden hatten, auf dem Friedhof in Meiringen bestattet werden.
Die Friedhofkommission kann ein solches Gesuch bewilligen.

Art.14

Bestattungskosten Die Kosten für die Bestattung hat der Nachlass des Verstorbenen zu tragen. Die Kosten richten sich nach dem zu diesem Reglement gehörenden Gebührentarif Vorbehalten bleibt Art. 20 des Begräbnisdekrets

Art.16

Bestattungsrecht Niemandem darf aus Glaubensansichten oder anderen Gründen eine würdige Bestattung verweigert werden.

Art.17

Kirchliche Feier Die Wahl der kirchlichen, resp. religiösen Feier bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen. Die Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinden oder nach konfessionellen Bräuchen.
Eine würdige Bestattung in weltlicher Form ist möglich.

Art.18

Särge Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen. Ausnahmen können durch die Friedhofkommission gestattet werden.

Art.19

Leichengeleite In der Regel findet ein öffentliches Leichengeleit statt.

Art.20

Kirchengeläute Der Totengräber besorgt, in Absprache mit dem Sigrist, bei einer Bestattung das Kirchengeläut.

Art.27

Ruhedauer

Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt:

- Bei Erdbestattungsgräbern 25 Jahre
- Bei Urnengräbern 25 Jahre
- Bei Urnennischen 20 Jahre
- Beim Gemeinschaftsgrab 20 Jahre.

Eine frühere Öffnung von Gräbern ist nur gemäss Begräbnisdekret Art. 18, Abs. 3 möglich.

Für die Festlegung der Ruhedauer ist bei allen Grabstätten die 1. Bestattung massgebend. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.

Art.28

Erstellen von Gräbern

Die Gräber werden durch das Friedhofpersonal rechtzeitig ausgehoben.

Der Grabschmuck wird im Auftrag der Angehörigen bereitgestellt.

Art.31

Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern verfügen.

Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

Die Angehörigen müssen, wenn irgendwie möglich, schriftlich über die vorgesehene Grabfeldräumung orientiert werden.

Für das Abräumen ist eine Frist von mindestens 3 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeräumte Gräber durch das Friedhofpersonal abgeräumt. Die Grabräumung erfolgt kostenlos.

6. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art.32

Unterhaltungspflicht

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Beides kann von den Angehörigen an Drittpersonen in Auftrag gegeben werden.

Bepflanzung und Unterhalt können auch dem Gemeindeverband übertragen werden. Zu diesem Zweck besteht ein Gräberfond.

Art.33

Gräberfond

Der Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen unterhält einen Gräberfond.

Für die Bepflanzung und den Unterhalt eines Grabes kann eine einmalige Gebühr zu Gunsten des Gräberfonds entrichtet werden. In dieser Gebühr sind inbegriffen:

- Das Öffnen und Schliessen des Grabes
- Das Versetzen einer provisorischen Holzeinfassung

-Das Versetzen der bleibenden Betoneinfassung
-Die erste Anpflanzung und der weitere Grabunterhalt während der ganzen Ruhedauer
Die genauen Bestimmungen sind im Gräberfond – Reglement festgelegt.

Art.34

Art der Bepflanzung

Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Gräber dürfen nicht mit Kies bedeckt werden. Rasen und Cotoneaster sind als Bepflanzung nicht gestattet. Ausnahmen bilden Saginamoos (Saginarasen).

Art.35

Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

Pflanzen die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Unterhaltspflichtigen diese Arbeit nicht, wird diese mit Kostenfolge durch das Friedhofpersonal ausgeführt. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen zu entfernen.

Art.36

Nicht gepflegte Gräber

Wenn Gräber nicht unterhalten und gepflegt werden, fordert die Friedhofkommission die Angehörigen unter Fristansetzung auf, das Versäumnis nachzuholen. Nach Ablauf der Frist ordnet die Friedhofkommission die Instandstellung des Grabes an. Es wird eine Dauerbepflanzung gemacht. Die Kosten sind von den Unterhaltspflichtigen zu tragen.

7. Aufstellen der Grabmäler

Art.37

Aufstellen der Grabmäler

Zugelassen sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Kalksteinen, Granit, Sandsteinen, Kunststeinen, Muschelkalksteinen und unbehauene Felsblöcke in vorgeschriebener Grösse. Andere Grabmäler sind Bewilligungspflichtig.

Art.38

Beschriftung

Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden.
Abdeckplatten Urnennischen: Die Schrift muss eingehauen oder eingraviert und dunkelgrau patiniert werden.
Aufgesetzte Buchstaben sind nicht gestattet.
Gemeinschaftsgrab: Die Beschriftung ist einheitlich.

Wichtige Telefon Nr.

Friedhof Meiringen: 033 971 40 15

Bestattungsdienst

Roland und Beatrice Santschi 033 971 68 75
079 603 75 53
Christina Santschi 033 971 32 50
079 310 35 94

Meiringen Im September 2010

Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen